

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5 15

21. 6443/48

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

A b s c h r i f t

Betr: Ligloch bei Tauplitz (Steiermark)
Unterschutzstellung

Einschreibungsnummer der Karte	
Grund	7.9.1948
1001/1	

An die

Waldgenossenschaft in Tauplitz
zu Händen des Herrn Obmannes Blasius E G G E R,
(Brandnerbauer)

in Tauplitz
Steiermark

Das Bundesdenkmalamt stellt hiermit gemäß Artikel II,
§ 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGMl.Nr. 169, zum
Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß das

Ligloch bei Tauplitz

als ein Naturdenkmal zu betrachten ist, an dessen Erhaltung
ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs. 1 des benoge-
nen Gesetzes besteht.

Als Ligloch wird durch diese Unterschutzstellung erfasst:
sämtliche bisher bekanntgewordenen Hohlräume unter der derzeit
im Eigentum der Waldgenossenschaft in Tauplitz, Steiermark ste-
henden Grundparzelle 1032/2/c der Kat.Gen.Tauplitz.

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgebend:

Das Ligloch bietet morphologisch einzigartige Aufschlüsse
(Tertiäres Flußsystem, Verwitterungsformen in der Raumerweite-
rung), die für die Landschaftsentklärung grundlegend sind, und
enthält, insbesondere auch in seinen Phosphaterden, zahlreiche
prähistorische und paläontologische Objekte von hohem wissen-
schaftlichen Interesse; es ist somit ein Naturdenkmal von beson-
derem Gepräge und naturwissenschaftlicher Bedeutung.

An diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die in
dem angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen Rechts-
folgen (§§ 3, 4, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes), die zufolge § 1 hin-
sichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, sei-
nes Inhaltes und der Erschließungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, be-
darf die Zerstörung ^{dieses} nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz ge-
stellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an denselben, wel-
che die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissen-
schaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustim-
mung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen
die unbedingt erforderlichen Eingriffe in dieses Naturdenkmal
ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen
werden, doch ist hierüber gleichseitig Anzeige an dasselbe zu
erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung dieses Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpflichteter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsameln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschließen jeder Art in Naturhöhlen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Florianigasse 8, zulässig.

Wien, am 10. August 1948.

Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

D e m u s e. h.

Zl. 6443/48

Betr: Ligloch bei Tauplitz (Steiermark)
Unterschutzstellung.

Wird dem

Landeskonservator für Steiermark

in G r a z, Burg

in Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGEI. Nr. 169/1928 unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Naturhöhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieser Verfügung zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. August 1948.

Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

Demus
Beulagen
Graz am 27. IX. 48 ✓
Frodl